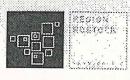
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock







Hansestadt Rostock I PF Nr. 3226
Amt für Stadtplanung 1283
eingeg.
am: - 6. NOV. 2009
weitergeleitet an: 4, 30

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung Holbeinplatz 14 18069 Rostock 18025 Rostock PSF 16 12 51

38 0381 122-2125

Soordination: Herr Titzmann

winfried.titzmann@staunhro.mv-regierung.de www.staun-rostock.de

Ihr Zeichen 61.32/61.31.10 (scoping_162_staun.doc)

Mein Zeichen 120d-310a-400a-0201-B080/09 Datum November 09

Bebauungsplan Nr. 09.S0.162 für das Sondergebiet "Groter Pohl" der Hansestadt Rostock

Ihr Schreiben vom 07.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange zu den nachstehend genannten Fachpunkten folgende Stellungnahme ab:

1 Wasser und Boden

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock liegen, werden nicht berührt.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBI. I S. 469, meldepflichtig.

Bodenschutz

Nach § 3 Nr. 4 AbfBodSchZV vom 12.07.1994 (GVOBI, M-V S. 797), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24.02.99 (GVOBI, S. 206), ist die Hansestadt Rostock für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.

Für die im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen nehmen sie bitte eine interne Klärung vor.

Die Abteilung Wasser und Boden des StAUN Rostock in Funktion als zuständige Behörde für die Durchsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I, S. 502)], geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBI. I S. 2331), gemäß AbfBodSchZV) weist in diesem Zusammenhang bereits jetzt auf das Vorhandensein von Boden- und Grundwasserbelastungen im direkten und weiteren Umfeld der Total-Tankstelle hin. Ausgehend hiervon ist in nordöstliche Richtung bis in die Kleingartenanlage hinein anhand von diversen Grundwassermessstellen ein Grundwasserabstrom von Mineral-

ölkohlenwasserstoffen nachgewiesen. Passive Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen im Grundwasser laufen

Es ergeben sich aus diesem Sachverhalt folgende ordnungsbehördliche Forderungen in Abstimmung mit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Hansestadt Rostock:

- Erhalt aller vorhanden Grundwassermessstellen im Plangebiet
- Keine Grundwasserentnahmen nördlich und östlich der Tankstelle
- Bei Tiefbauarbeiten im Umfeld der Tankstelle fachtechnische Begleitung durch sachverständiges Ingenieurbüro aufgrund der zu erwartenden Belastungssituation, vorherige Information hierüber an StAUN Rostock und Untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Rostock.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBI. I S. 82), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i V.m. § 2 AbfBodSchZV von den StÄUN anzuordnen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07 1999 (BGBI. I. S. 1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie den im § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBI. I 1960 S. 340), zuletzt geändert am 05.05.2004 (BGBI. I S. 718) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden, wonach Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

2 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und des Abfallrechtes gibt es keine Hinweise zum vorgelegten Planentwurf und zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Werden diese geändert, gilt sie dafür nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Meier